

war fraglos eine Voraussetzung für die Bereitschaft des Papstes, den deutschen König zum Kaiser zu krönen. Die Krönung selbst verlief programmgemäß: am folgenden Sonntag, dem 2. Februar 962, Mariae Lichtmeß, hielt Otto Einzug und wurde von Papst Johannes XII. gemeinsam mit seiner Gemahlin zum Kaiser gesalbt und gekrönt.

Romam adiret, denn was folgt, ist nicht der „Eid, den Otto seine Gefolgsleute leisten ließ“, sondern das Versprechen Ottos, den Eid leisten zu lassen: *Tibi domno Iohanni papae ego rex Otto promittere et iurare facio* (ed. L. Weiland, MG. Const. 1, 21, 30 ff.). Wenn E. Perels, Zum Kaisertum Karls des Großen in mittelalterlichen Geschichtsquellen, SB. Berlin 1931 S. 371, recht gesehen hat, so geht die gesamte kanonistische Überlieferung des Eides (Deusdedit IV, 420; Anselm I, 86; Bonizo, Liber ad amicum Buch IV) auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Eigentümlich ist, daß der von Deusdedit IV, 420 (ed. V. Wolf von Glanvell S. 596) aufgezeichnete Eid, der von den Gesandten Ottos gesprochen worden ist, den Titel trägt: *Iuramentum futuri imperatoris*, obwohl die Gesandten als Eidesleister deutlich hervortreten: *Domno Iohanni pape XII. Rex Otto per nos (pro)mittit et iurat*. Die beiden „iuramenta“ der Bamberger Handschrift und Deusdedits entsprechen einander, und ausgetauscht ständen die Überschriften am richtigen Platz. In der übrigen Tradition sind die fehlgehenden Überschriften korrigiert worden; bei Anselm I, 86, ed. F. Thanner, heißt der Titel vor Ottos Sicherheitsversprechen: *Sacramentum regis Ottonis factum domino papae Iohanni (Tibi domno Iohanni papae ego rex etc.)*, und die Formulierung vor dem Gesandteneid, die Weiland der einzigen alten vollständigen Deusdedit-Handschrift entnommen hat (Cod. Vat. lat. 3833: *Iuramentum futuri imperatoris*), kommt in bezeichnender Erweiterung bei Albinus X, 43 und im Liber Censuum des Cencius c. CLIII vor: *Iuramentum nuntiorum Ottonis futuri imperatoris*. Ob der Eid der nuntii regis, als die E. v. Ottenthal (Reg. Imp. 2, Nr. 308 e) Hatto und seine Begleiter vermutete, durch die Ausdehnung auf die Nachfolger des Johannes bei Deusdedit in verfälschter Form vorliegt, mag dahingestellt bleiben. Zumindest aber wird sich nicht mit Ph. Jaffé an der Existenz eines solchen, von den Gesandten geleisteten Eides zweifeln lassen. Die beiden Eide hat klar voneinander abgesetzt G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6¹² (1896) 228 f. Anm. 3. E. Eichmann, ZRG. Kan. Abt. 6 (1916) 168 f., ist verworren. So läßt er Ottos Eid, in dem es heißt: *si ... Romam venero* (scil. Otto), am Krönungstage in Rom leisten, was der Wortlaut verbietet; auch geht die Abfolge der Eide bei ihm durcheinander, ebenso die Verfahrensform. M. David, Le serment du sacre du IX^e au XV^e siècle (1950) S. 133 f., streicht die nuntii als ausschließliche Eidesleister heraus. Erst in späterer Zeit ist eine Profanierung des rex imperator futurus eingetreten, indem er in eigener Person schwor; anfangs war der König wie der Geistliche von einer Eidbindung frei, denn, wie W. von den Steinen angesichts des iuramentum nuntiorum vor Rom feststellte: „der König schwor nicht“ (Otto der Große. Heilige und Helden des Mittelalters 5 [1928] S. 113; Eichmann, ZRG. Kan. Abt. 6, 140 ff.). Daß Otto I. den in der Bamberger Handschrift mitgeteilten Eid „in Pavia leisten mußte“, ist eine der vielen unverständlichen Behauptungen C. F. Roßhirts, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des 1. Jahrtausends (1849) S. 51. Die promissio Ottos möchte Eichmann von den Zusicherungen herleiten, die schon Papst Johannes VIII. angestrebt hat (ZRG. Kan. Abt. 6 S. 169 f. und: Die Kaiserkrönung im Abendland 1 [1942] 130 f.). Zu den späteren